

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE
ST. ALBERTUS MAGNUS IN HÜNXE

INSTITUTIONELLES

SCHUTZKONZEPT

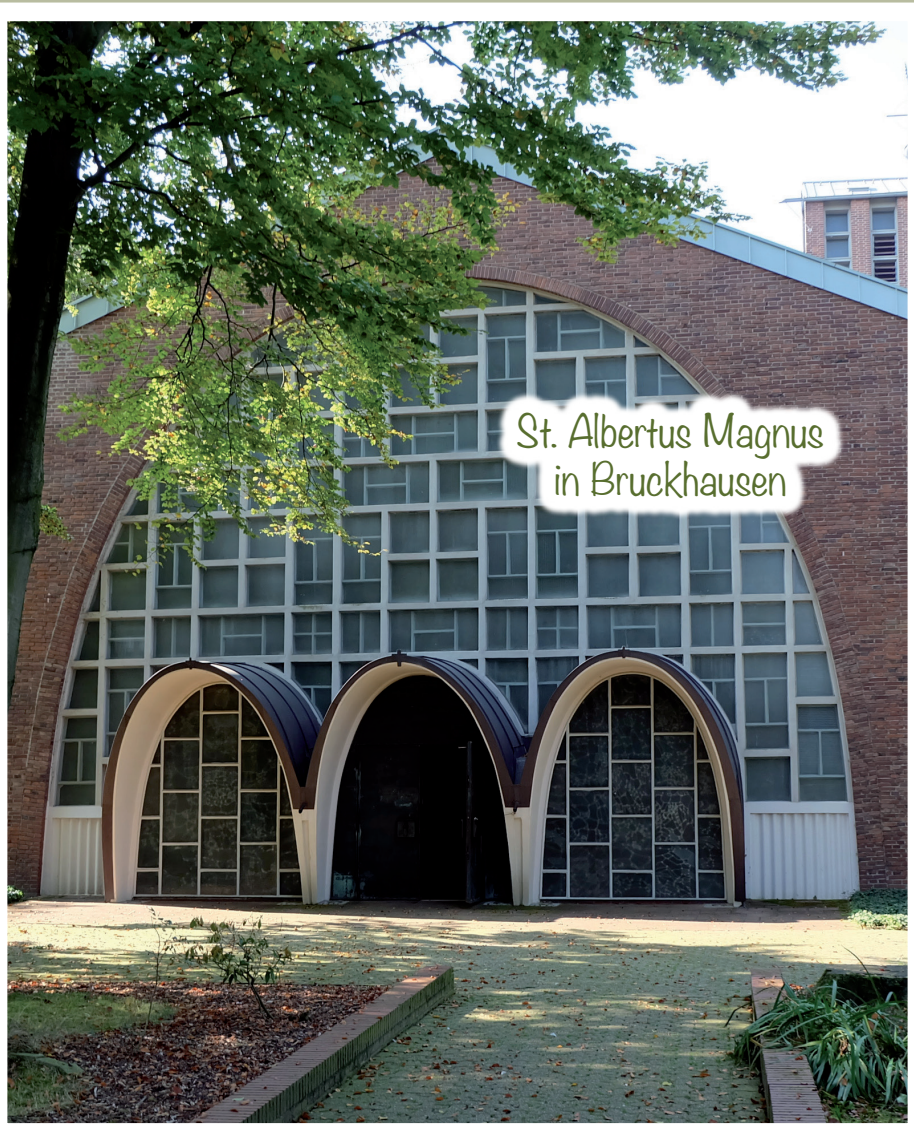
ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN
UND JUGENDLICHEN

in der

KATHOLISCHEN PFARRGEMEINDE
ST. ALBERTUS MAGNUS IN HÜNXE



Inhalt



St. Albertus Magnus
in Bruckhausen

	<i>Seite</i>
I. Präambel	4
II. Risikoanalyse	4 – 6
Zielgruppen	
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	
Gefährdungsmomente	
Kultur- und Grenzverletzung	
III. Institutionelles Schutzkonzept	6
1. Persönliche Eignung	6
2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
3. Verhaltenskodex	9
4. Beschwerdewege	13
5. Qualitätsmanagement	15
6. Aus- und Fortbildung	15
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	17
8. Präventionsfachkraft	18
9. Rechtlich eigenständige Verbände	19
10. Schlussbemerkungen	19
11. Ansprechpartner und Beratungsstellen/ Handlungsleitfäden	20 – 21
12. Formblätter der Gemeinde St. Albertus Magnus	20 – 31
13. Präventionsordnung für den nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster	32 – 46
14. Anlagen/Impressum	47 – 49

I. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Auch in der Pfarrei St. Albertus Magnus zu Hünxe treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig. Wir wollen die Mitglieder unserer Pfarrei sensibilisieren. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Täterinnen und Tätern Übergriffe erschweren und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort machen, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können.

Auf der Basis dieser Überlegungen haben wir das „Institutionelle Schutzkonzept“ für die Pfarrei St. Albertus Magnus erarbeitet. Das Schutzkonzept wird nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht sowie der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Münster zugeleitet.

II. Risikoanalyse

Zielgruppen

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten in unserer Gemeinde unterwegs: als Kommunionkinder, Messdiener, Firmanden, in den Jugendgruppen, beim Krippenspiel und bei den Sternsängern. Sie nehmen teil am Gemeindeleben bei Gemeindefesten, Gemeindetreffs und in Kinder- und Jugendmessen sowie bei unterschiedlichsten Aktionen.

Die Jugendverbände und Jugendvereine müssen als eigenständige Rechtsträger ein eigenes Schutzkonzept vorweisen, trotzdem sollten wir sie als Teil unserer Gemeinde auch in unser Schutzkonzept einbinden.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen:

Institutionelles Schutzkonzept

Kinder untereinander, Jugendliche untereinander, Kinder zu Jugendlichen, Kinder und Jugendliche zu Leitungen, die Leitungen zu Hauptberuflichen usw.

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen.

Es wird vielen Menschen ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie Katecheten oder Katechetinnen sind, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, weil sie einfach irgendwie dazu gehören.

Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei: Situationen, in denen zwei Personen alleine sind. Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht. Treffen bei einer Person zu Hause, Übernachtungen, Nachtwanderungen, Sanitäreanlagen, etc..

Kultur der Grenzverletzung

Die Gruppen sind davon überzeugt, dass es bei ihnen keine Kultur der Grenzverletzung, keine problematischen Traditionen gibt.

Außerdem gibt es zwei problematische Gegebenheiten in unseren Gemeinden: Oft ist nur eine Leitungsperson, eine Katechetin oder ein Katechet alleine mit den Kindern und Jugendlichen zusammen, weil zu wenig ehrenamtliches Personal zur Verfügung steht. Wir suchen häufig so dringend neue ehrenamtliche Mitarbeitende, dass wir nicht so sehr darauf achten, wer da mitarbeiten möchte. Damit machen wir es Täterinnen und Tätern leicht, bei uns aktiv zu werden.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:

1. Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss stärker verbreitet werden, die Teilnahme an Schulungen muss verbessert werden.
2. Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.

Institutionelles Schutzkonzept

3. Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein.
4. Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.
5. Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
6. Die Reflektion des eigenen Handelns und der Traditionen muss angestoßen werden.
7. Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen Handlungsoptionen folgen.
8. Es müssen Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und zu institutionalisieren.

III. Institutionelles Schutzkonzept

1. Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräV O verübt haben.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Pfarrei St. Albertus Magnus aktiv folgende Schritte:

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte:

1. Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
2. Die Gemeindeleitung lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
3. Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
4. Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unserer Pfarrei werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult.

Ehrenamtliche:

1. Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt zunächst beim Kirchenvorstand. Er delegiert die Prüfung der fachlichen

- und persönlichen Eignung an die Gemeindeleitung und die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarrei.
2. Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird.
3. Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Albertus Magnus, 46569 Hünxe.
4. In den im Schutzkonzept der Pfarrei vorgesehen Fällen sehen die Präventionsfachkräfte das erweiterte Führungszeugnis ein.

2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Aufgrund der Tatsache, dass wir die persönliche Eignung von Personen prüfen wollen, sowie nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Münster sind wir verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Paragrafen (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind. Grundsätzlich unterscheiden wir dabei zwischen **nichtpastoralem Personal, ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei und Engagierten in rechtlich eigenständigen Verbänden**.

Das pastorale Personal ist beim Bistum Münster beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Nichtpastorales Personal der Pfarrei St. Albertus Magnus:

1. Das Personal muss der Gemeindeleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nach Einsichtnahme in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte abgeheftet wird.
2. Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit.
4. Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses beim Amt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellung.
5. Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexual-

bezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Kirchenvorstand umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

6. Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen eine Basis-Schulung im Sinne der Präventionsordnung besuchen. Bei entsprechender Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ist an einer Basis-plus-Schulung teilzunehmen.

Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahres:

1. Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
2. Das erweiterte Führungszeugnis muss in jedem Fall vorgelegt werden von katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), allen, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, den Verantwortlichen von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, Kinderchor, Spielkreisen, etc. ...) und von allen im Küsterdienst Tätigen. Einzelfälle können mit Hilfe der Anlage 2 entschieden werden.
3. Die Gemeindeleitungen trägt Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, und leitet die Daten weiter an die Präventionsfachkräfte.
4. Alle fünf Jahre muss ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist. Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden aufgrund der Ehrenamtlichkeit (§ 4 Absatz 1 Abschnitt 3 JV-KostG) von der Kommune getragen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis wird einer Präventionsfachkraft der Pfarrei vorgelegt. Nach Zustimmung der vorliegenden Person wird notiert, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann es ausgestellt wurde und dass es keine für die Tätigkeit relevanten Einträge gibt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorliegenden Person.
6. Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Engagierte in rechtlich eigenständigen Verbänden:

Für die Engagierten in den Verbänden und Vereinen sind die Rechtsträger des Verbandes verantwortlich, die sich entsprechend des Kinderschutzgesetzes und der Präventionsordnung die erweiterten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

3. Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Albertus Magnus hat in ihrem Pastoralplan die Kinderrechte der Vereinten Nationen übernommen. Aus diesen Rechten ergibt sich eine Grundhaltung, die insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt, aber auch im Zusammenleben mit allen Menschen in unserer Pfarrei.

Die Kinderrechte sowie der Verhaltenskodex der Pfarrei hängen in den Gemeinden aus, werden auf der Homepage veröffentlicht und allen Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Beide sind für alle in der Pfarrei Tätigen verbindlich und müssen von allen Haupt- und Nebenberuflichen, Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften unterschrieben werden (Anhang 4). Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt und dokumentiert.

Gemeindeleitung, leitende Verantwortliche und Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung dafür, die Einhaltung der Regeln einzufordern und in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung zu bieten.

Aber auch jede und jeder einzelne in der Pfarrei ist dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handeln und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dich wohlfühlen“ ergibt sich:

Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen“ ergibt sich:

Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden“ ergibt sich:

Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest“ ergibt sich:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden“ ergibt sich:

Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird“ ergibt sich:

Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut“ ergibt sich:

Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst“ ergibt sich:

Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen“ ergibt sich:

Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Münster „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“, d.h. ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Konkretes Verhalten

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Gestaltung von Nähe und Distanz

Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus.

Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendlichen angepasst sein.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

Beachtung der Intimsphäre

In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe

der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Hauptberufliche und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden.

Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.

Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

4. Beschwerdewege

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums gerichtet werden oder über das Pfarrbüro an den Kriseninterventionskreis der Pfarrei.

Dem Pfarrbüro soll in diesem Fall lediglich mitgeteilt werden, dass ein Fall von Gewaltanwendung berichtet werden soll. Das Pfarrbüro gibt die Meldung an den Kriseninterventionskreis weiter. Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Person verpflichtet, die Meldung ebenfalls an den Kreis weiterzugeben.

Der Kreis besteht aus dem Pfarrer und der Präventionsfachkraft. Der Kreis berät die weiteren Schritte und leitet diese unter Einhaltung der BVerfO Missbrauch ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nimmt der Kreis Kontakt zu einer externen Beratungsstelle auf. In der Regel wendet er sich an den Kinderschutzbeauftragten des Bistums.

Der Kreis nimmt auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation (Anhänge 6, 7 und 8).

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, leitet der Kreis die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für einen Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in Gemeindezentren und Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

Die Teilnehmenden der Schulungen werden darüber informiert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Kenntnis haben sollen und werden über ihre eigenen Pflichten aufgeklärt.

5. Qualitätsmanagement

Als Pfarrei stellen wir sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, besonders aber die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsbeauftragten und das Pfarrbüro weiterzugeben.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Wandlungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft der Kriseninterventionskreis der Pfarrei (siehe III.4) in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Die Pfarrei St. Albertus Magnus stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Die Pfarrei St. Albertus Magnus kann sich auf Wunsch durch die Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Münster beraten lassen.

Die Gemeindeleitung ist verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde zu überprüfen und Unstimmigkeiten mit den Präventionsfachkräften zu besprechen.

6. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und Handlungsoptionen vermitteln.

Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zu diesem Thema geschult werden.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Münster und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Münster dafür ausgebildet hat, durchgeführt.

Personen, die eine andere geeignete Ausbildung vorweisen können, können von dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums Münster als Schulungsreferentinnen oder -referenten anerkannt werden.

Die Pfarrei bietet Basis-Schulungen (mind. 3 Zeitstunden Lehrinhalt) und Basis-plus-Schulungen (mind. 6 Zeitstunden Lehrinhalt) an.

Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Münster.

Basis-plus-Schulungen besuchen alle katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), alle, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, und Verantwortliche von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, Firmfahrten, ...).

Alle anderen besuchen eine Basis-Schulung, es sei denn, die Betrachtung des Einzelfalls führt zu einer anderen Einschätzung.

Die verbindliche Anmeldung zu einer entsprechenden Schulung muss spätestens drei Monate nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt sein, auf jeden Fall jedoch vor Teilnahme an einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bereits ehrenamtlich Tätige müssen bis zum 31.12.2019 an einer Schulung teilgenommen haben, auf jeden Fall jedoch vor einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bei Sternsingeraktionen gilt folgende Regelung: Den Begleiterinnen und

Begleitern und allen, die zum ersten Mal im Rahmen der Aktion tätig werden, müssen vor Beginn der Aktion Broschüren mit Handlungsleitfäden, dem Beschwerdeweg der Pfarrei und den Ansprechpartnerinnen und -partnern zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt übergeben werden. Der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden. Wer ein weiteres Mal an der Aktion teilnimmt, muss vor Beginn der Aktion eine Schulung besuchen.

Gleiches gilt für alle Aktionen, die in ähnlicher Weise regelmäßig stattfinden.

Die Schulungen anderer Rechtsträger, die im Rahmen der Präventionsordnung handeln, können bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Bistum Münster und in seiner Verantwortung in einer Intensivschulung geschult.

Für die Schulung der Engagierten in den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen sind die Rechtsträger des Verbandes, bzw. des Vereines verantwortlich.

Gibt es in Einzelfällen eine andere Handlungsweise, muss diese vom Pfarrer im Einvernehmen mit der Präventionsfachkraft/den Präventionsfachkräften genehmigt werden.

Die Gemeindeleitung hat in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In unserer Arbeit wollen wir präventiv arbeiten, indem wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir wollen ihnen einen Schutzraum bieten, in dem sie lernen können, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei.

Weiterführende Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt.

8. Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Albertus Magnus benennt zumindest eine geeignete Person als Präventionsfachkraft. Erwünscht ist ein Team aus zwei geeigneten Personen.

Die Eignung einer Person ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie aus dem Wissen um kirchliche Strukturen. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen. Ebenso sollen sie sich regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragte angebotenen Austauschtreffen beteiligen, Haupt- und Nebenamtliche sind hierfür freizustellen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus VII.4 Ausführungsbest. PräVO (Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Bistum Münster).

Der Kirchenvorstand setzt den/die Präventionsbeauftragte des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

9. Rechtlich eigenständige Verbände

Die rechtlich eigenständigen Verbände (Waschbärenbande, KAB, KFD, Kirchenchor, etc. ...), die in der Pfarrei aktiv sind, bestätigen schriftlich, dass sie gemäß der Präventionsordnung des Bistums Münster handeln und den Verhaltenskodex der Pfarrei anerkennen.

10. Schlussbemerkungen

Als Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Albertus Magnus wurde **Martina van Laak** am 27.03.2019 durch den Kirchenvorstand ernannt.

Das Schutzkonzept wurde entwickelt vom Kirchenvorstand und Pfarreirat.

Das Schutzkonzept wurde am 27.03.2019 vom Kirchenvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

Für den Kirchenvorstand
Johannes Werges, Vorsitzender

Hans-Peter Gietmann
2. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

11. Ansprechpartner und Beratungsstellen/Handlungsleitfäden:

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir in der Anlage zum Schutzkonzept die nachfolgend aufgeführten Informationen zusammengestellt:

- Liste mit Ansprechpartnern in unserer Kirchengemeinde, dem Bistum Münster und auch externen Beratungsstellen
- Handlungsleitfaden „Checkliste zur Selbstreflexion bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“
- Handlungsleitfaden „Grenzverletzungen“

Ansprechpartner Pfarrei

Pfarrer Johannes Werges
Albertus Magnus Weg 7
46569 Hünxe
Telefon 02064 46393

Kindergartenleiterin Martina van Laak

(Präventionsbeauftragte der Pfarrgemeinde)
Albertus Magnus Weg 9
46569 Hünxe
Telefon 02064 46394

Kreis Wesel

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Moerser Straße 165 a
47475 Kamp-Lintfort
Telefon 02842 908280

Weitere Einrichtungen

Hotline für Opfer Sexuellen Missbrauchs
0800 2255530

Nummer gegen Kummer

0800 1110333

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster:

Bernadette Böcker-Kock Telefon 0151 63404738
Bardo Schaffner Telefon 0151 43816695

Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt:

Beate Meintrup Telefon 0251 495-17011
Ann-Kathrin Kahle Telefon 0251 495-17010

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15 / 10963 Berlin
Telefon: 030 214809-0
info@dksb.de

Weißer Ring e.V.

Weberstraße 16/ 55130 Mainz
Telefon: 06131 8303-0
info@weisser-ring.de

12. Formblätter

a) Einsicht Vorlage erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtlicher

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

_____ Ort, Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

_____ Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme verantwortlichen Person des Trägers

Unterschrift des/der zuständigen Ehrenamtlichen

b) Verpflichtungserklärung der Pfarrei St. Albertus Magnus, Hünxe

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gemeinde, Einrichtung: _____

Erklärung: _____

Ich habe den Verhaltenskodex und die Kinderrechte der Pfarrei St. Albertus Magnus, Hünxe erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln und die Rechte der Kinder in unserer Pfarrei habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

c) Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Tätigkeit, Rechtsträger:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insofern kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

d) Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst.

Wird ein Geistlicher, ein/eine Ordensangehörige/r, ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Er/sie muss umgehend informiert werden!

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige.

Pfarrei St. Albertus Magnus, Hünxe

Gemeinde/Einrichtung: _____

Betroffene/r: _____

Beschuldigte/r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum, Unterschrift der zuständigen Person

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem/der Betroffenen liegt bei.

e) Information an den Pfarrer

Information an den Pfarrer: Mitteilung ist erfolgt []

Mitteilung entfällt []

Datum, Unterschrift der zuständigen Person

Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem/der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden [] Gespräch entfällt []

Datum des Gesprächs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers:_____
Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.**f) Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums**

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte/r

wurde informiert [] Mitteilung entfällt []

Datum und Unterschrift der zuständigen Person**g) Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten**

Das Gespräch mit dem/der Beschuldigten führt in der Regel der Pfarrer gemeinsam mit einer weiteren Person. Der/die Beschuldigte kann eine Person seines/ihrer Vertrauen hinzuzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert, das Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Datum des Gesprächs: _____

Fazit: _____

Unterschrift des Pfarrers:_____
Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

h) Strafanzeige

Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtsträger die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes/Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen.

Anzeige erstattet am: _____

durch: _____

Anzeige nicht erstattet, weil: _____

Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten:

Informiert am: _____

durch: _____

i) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind eingeleitet worden

ja []

nein []

Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Bistums ist erfolgt am:

Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde untersagt

ja []

nein []

Datum, Unterschrift der zuständigen Person

j) Dokumentation

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der/dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihr eine Rückmeldung.

k) Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Betroffenen

Pfarrei St. Albertus Magnus, Hünxe

Gemeinde/Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte: _____

Name, Vorname des/der Betroffenen:

geb. am: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten:

Name und Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen
Person des Vertrauens:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegen-
nahme der Beschwerde:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls:

Name und Status/Rolle des/der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

13. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244). Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB. (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST). (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind. (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind. (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht. (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehr-

aufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt; 2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäf-

tigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs; 3. Pastoral- und Gemeindefereenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe. Bei in anderen Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen. (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen. (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldeewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

§ 8 Qualitätsmanagement Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjäh-

rigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist. (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis, 2. Strategien von Täterinnen und Tätern, 3. Psychodynamiken der Opfer, 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen, 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz, 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt, 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen; 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragter (1) Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. (2) Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich. (3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden. (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen. (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,

2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums,
11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Diözese.

§ 12 Präventionsfachkraft (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 1. April 2011 (KA 2011; Art. 65) außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Ausführungsbest. PräVO)

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO) (KA 2014, Art. 130) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO Institutionelles Schutzkonzept 1

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung

von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der/dem Präventionsbeauftragten der Diözese zuzuleiten. Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden. Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden kommunalen Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs.3 KDO) eingehalten werden.
4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Verhaltenskodex

Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.

Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden: der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter, die Mitarbeitervertretung, ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige.

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage

eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage praevention-im-bistum-muenster.de hinterlegt.

Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst: Sprache und Wortwahl bei Gesprächen, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (KA 2011, Art. 65) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz-

oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA 2013, Art. 244) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 Prävo Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Diözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 Prävo Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend. Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden. Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind da-

für ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.

7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der (Erz)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben: kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren; fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt; unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte; bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers; berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt; trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen; benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf; ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der (Erz-) Diözese.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in der bisher geltenden Fassung (KA 2012, Art. 143) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

14. Anlagen

Checkliste zur Selbstreflexion im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Die Checkliste dient dazu, die eigenen Gedanken festzuhalten und zu strukturieren. Sollte es Ihrerseits bzw. durch die Präventionskraft zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen hinzuzuziehen.

Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter...)
(aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen).

Name der/s verdächtigen Person/Personen/Ehren- oder Hauptamtlichen
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen).

Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen? (z. B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten).

Habe ich den Eindruck, dass der/die Mitarbeitende/Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?

Hat mir jemand andere Beobachtungen mitgeteilt (z. B. Andeutungen auf Fehlverhalten/Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?

Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!).

Was lösen diese Beobachtungen und Informationen in mir aus? Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei), mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/Jugendlichen?

Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/den Jugendlichen? Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/Handlungsleitfadens? Wann werde ich weitergehen (z. B. Leitung oder Präventionskraft ansprechen)?

Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was mache ich bei verbalen oder körperlichen-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden!

Die Grenzverletzung präzise benennen und stoppen!

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Team der Verantwortlichen ansprechen!

Abwägung, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einem Teil der Gruppe sinnvoll ist!

Die Konsequenzen für die Urheber/innen beraten!

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzlich Umgangsregeln überprüfen und ggf. (weiter-) entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Katholische Pfarrgemeinde St. Albertus Magnus
Albertus Magnus Weg 7, 46569 Hünxe
e-mail: stalbertusmagnus-bruckhausen@bistum-muenster.de

Redaktionsteam: Pastor Johannes Werges

Layout: Mediengestaltung Kerstin Hofmann, Hünxe

Fotos: Titelbild: stock.adobe.com, ©Brian Jackson
Nina Wieth „Lichterinsel“, Günter Neisius,
Johannes Werges, image Verlag und privat

Druck: Gemeindebriefdruckerei

Auflage: 250 Stück

„Du bist ewig für das verantwortlich,
was du dir vertraut gemacht hast.
Du bist für deine Rose verantwortlich!“

*Antoine de Saint-Exupéry
aus „Der kleine Prinz“*

Institutionelles Schutzkonzept



„Lass dich nicht unterkriegen,
sei frech und wild und wunderbar!“

Astrid Lindgren



INSTITUTIONELLES

SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT AN KINDERN
UND JUGENDLICHEN

in der

KATHOLISCHEN PFARRGEMEINDE
ST. ALBERTUS MAGNUS IN HÜNXE